

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN · VERKAUF - (AGB-V)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Esenwein GmbH ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRB 740115. Sitz der Gesellschaft ist Porschestraße 17, 73269 Hochdorf.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen VERKAUF (AGB-V) gelten für sämtliche zwischen der Esenwein GmbH und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abgeschlossenen Kaufverträge, insbesondere für Verträge die den Erwerb von Geräten, Ersatzteilen, Softwarelizenzen, u. ä. zum Gegenstand haben.
- Für alle anderen Geschäftsbeziehungen, insbesondere für Werk- und Serviceleistungsverträge über Reparaturen, Kalibrierungen, Abgleich, Überholungen und Überprüfungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen SERVICE (AGB-S).
- 1.3. Von den vorliegenden AGB-V abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten die Esenwein GmbH auch dann nicht, wenn die Esenwein GmbH diesen nicht nochmals nach Eingang bei der Esenwein GmbH ausdrücklich widersprochen hat.
- Von den vorliegenden AGB-V abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers können nur dann gültig sein, wenn sie schriftlich von der Esenwein GmbH ausdrücklich als anstelle der vorliegenden AGB-V geltend bestätigt worden sind. Gleiches gilt für alle Zusicherungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

2. Preise

Die Preise der Esenwein GmbH verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab Betrieb ausschließlich Verpackung, Lieferung und Versicherung jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Kosten für Verpackung, Lieferung und Versicherung sind gesondert zu vereinbaren.

3. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen der Esenwein GmbH 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Zahlungen haben ausschließlich an die Esenwein GmbH zu erfolgen.

Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag der Esenwein GmbH spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

Wechsel nimmt die Esenwein GmbH nicht herein; Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung der Esenwein GmbH in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Skonti und andere Abzüge sind nur zulässig, wenn sie auf der Rechnung schriftlich vermerkt sind. Eingeräumte Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert einschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der Esenwein GmbH im Zeitpunkt der Skontierung voraus, einschließlich eventueller Verbindlichkeiten aus Werk- und Serviceverträgen.

Haben die Vertragspartner abweichende Zahlungsbedingungen ausgehandelt, so sind diese auf der jeweiligen Rechnung schriftlich vermerkt.

Von der Esenwein GmbH bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis resultieren und/oder sie den Käufer nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, ist die Esenwein GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Zusätzlich berechnet die Esenwein GmbH eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs schadens bleibt vorbehalten.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Esenwein GmbH durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, so kann die Esenwein GmbH eventuell vereinbarte Vorleistungen, insbesondere die Übergabe der Kausache, verweigern sowie die Rechte aus § 321 BGB ausüben. Dies gilt auch, soweit die Leistungspflicht der Esenwein GmbH noch nicht fällig ist.

Die Esenwein GmbH ist in solchen Fällen ferner berechtigt, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gilt auch, wenn der Auftraggeber mit einem erheblichen Betrag (ab 10% fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist.

4. Lieferfristen und -termine

- 4.1. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand den Betrieb der Esenwein GmbH verlassen hat.
- 4.2. Die Lieferverpflichtung der Esenwein GmbH steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von der Esenwein GmbH selbst zu vertreten.
- 4.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Esenwein GmbH, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von der Esenwein GmbH nicht verschuldete Betriebsstörungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr- / Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von der Esenwein GmbH verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei der Esenwein GmbH, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten.

Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, kann sie durch unverzügliche Erklärung in Textform von dem Vertrag zurücktreten.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Esenwein GmbH gewährleistet, dass jeder Kaufgegenstand funktionsfähig ist.
- 5.2 Für die Untersuchung der Kaufsache und die Anzeige von Mängeln gelten die Vorschriften des HGB mit folgender Maßgabe:

Der Käufer hat die Obliegenheit, die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel der Kaufsache gegenüber der Esenwein GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Die Untersuchungsobliegenheit besteht auch dann, wenn eine Prüfbescheinigung oder ein sonstiges Zertifikat mitgeliefert wurde.

Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

5.3. Stellt der Käufer bei Untersuchung der Kaufsache oder im Anschluss daran Mängel fest, ist er verpflichtet, der Esenwein GmbH den beanstandeten Kaufgegenstand zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung des beanstandeten Kaufgegenstands innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Andernfalls kann sich der Käufer auf Mängel des Kaufgegenstands nicht berufen.

5.4. Sollte ein Kaufgegenstand fehlerhaft sein, so wird dieser von der Esenwein GmbH während der Gewährleistungszeit von 6 Monaten kostenlos instandgesetzt, oder, sollte dies technisch nicht möglich sein, es erfolgt einer Ersatzlieferung.

Andere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Dem Käufer bleibt allerdings das Recht vorbehalten, Wandlung oder Minderung des Vertrages zu verlangen, soweit die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt.

5.5. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Lieferungen und Leistungen der Esenwein GmbH und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Die Esenwein GmbH gewährleistet insbesondere nicht eine marktgängige Qualität und die Verwendbarkeit des jeweiligen Kaufgegenstands für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle gelieferten Kaufgegenstände bleiben Eigentum der Esenwein GmbH (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich eventueller Verbindlichkeiten aus Werk- und Serviceverträgen), einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (Saldovorbehalt). Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden. In diesem Fall bleiben die gelieferten Kaufgegenstände im Eigentum der Esenwein GmbH, bis der Kaufpreis für diese Waren vollständig gezahlt ist.

6.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für die Esenwein GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne sie zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne der Ziff. 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Käufer steht der Esenwein GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der Esenwein GmbH durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer der Esenwein GmbH bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware und verwahrt sie unentgeltlich für die Esenwein GmbH. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltwaren im Sinne der Ziff. 6.1.

6.3. Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der

- Weiterveräußerung gemäß den Ziff. 6.4. bis 6.6. auf die Esenwein GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 6.4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die Esenwein GmbH abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von der Esenwein GmbH verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die Esenwein GmbH Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 6.2. hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 6.5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf der Esenwein GmbH einzuziehen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Esenwein GmbH zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen der Esenwein GmbH ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die Esenwein GmbH zu unterrichten – sofern die Esenwein GmbH dies nicht selbst tut – und der Esenwein GmbH die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 6.6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte, insbesondere Beschädigungen oder Zerstörung der Kaufsache, muss der Käufer die Esenwein GmbH unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- 6.7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 % ist die Esenwein GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet

7. Haftung des Vertragspartners

- 7.1 Soweit mehrere Vertragspartner in dem Vertrag genannt sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 7.2 Soweit die Esenwein GmbH in einem Fall nicht von ihren Rechten Gebrauch macht oder auf Rechte verzichtet, so liegt darin kein Verzicht auf irgendwelche anderen Ansprüche oder Rechte.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- 8.1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Beratungsverschuldens, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet die Esenwein GmbH – auch für ihre leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, im letzteren Fall beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 8.2. Die Beschränkungen aus Ziff. 8.1. gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Vertragswesentlich sind die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung sowie die Freiheit des Kaufgegenstands von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und ferner Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz des Käufers oder seines Personals vor erheblichen Schäden bezwecken. Die Beschränkungen gelten ferner nicht in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die Esenwein GmbH Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

- 8.3. Gerät die Esenwein GmbH mit einer Lieferung in Verzug, kann der Käufer Ersatz des Verzugschadens neben der Leistung verlangen; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises für die in Verzug geratene Lieferung. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Nr. 7.1. und 7.2. bleibt unberührt.
- 8.4. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen die Esenwein GmbH aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Esenwein GmbH oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. In den Fällen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

9. Software

- 9.1. Soweit gelieferte Kaufgegenstände Software enthalten, so bleibt diese Software Eigentum der Esenwein GmbH oder deren Lizenzgeber. Der Inhalt und die Bedingungen von etwaigen Softwarelizenzverträgen, die die Software gelieferter Geräte betreffen, werden hiermit zum Inhalt dieses Vertrages gemacht und gehen den vertraglichen Bestimmungen voraus. Der Käufer stimmt hiermit zu, dass er an den Inhalt und die Bedingungen eines Softwarelizenzvertrages gebunden ist, insbesondere an solche Bestimmungen, die die Benutzung und die Übertragung von Software begrenzen.
- 9.2. Soweit mit der Esenwein GmbH nicht anderslautend schriftlich vereinbart, verpflichtet sich der Käufer, in Kaufgegenständen enthaltene Software ausschließlich im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand zu benutzen und die Software nicht zu kopieren, zu entfernen, zu lizenzieren, zu vermieten, zu übertragen, zu verkaufen, zu ändern, zu modifizieren oder zu verpfänden ohne vorher die schriftliche Zustimmung von Esenwein GmbH eingeholt zu haben.
- 9.3. Sofern der Käufer mit der Esenwein GmbH schriftlich die Berechtigung vereinbart hat, Software zu kopieren, so verpflichtet sich der Käufer, nur Kopien herzustellen mit einem ausdrücklich darauf bzw. darin vorgesehenen Copyright-Hinweis sowie einem Hinweis auf die Eigentumsrechte an der Software.
- 9.4. Gewährleistung hinsichtlich in Kaufgegenständen enthaltener Software gibt die Esenwein GmbH nur im Rahmen der vom Lizenzgeber der Software gegebenen Gewährleistung .
- Die Esenwein GmbH räumt insbesondere keine unabhängige Gewährleistung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Software ein.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze wird ausgeschlossen (betrifft nur Geschäfte mit Auslandsberührung).
- 10.2. Zum Umgang mit Daten des Auftraggebers, die dieser der Esenwein GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen der Esenwein GmbH zur Verfügung stellt verweisen wir auf die [Datenschutzerklärung der Esenwein GmbH](#), die damit ebenfalls Inhalt der vorliegenden AGB-S ist.
- 10.3. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB-V ganz oder teilweise unwirksam sein, ist die Esenwein GmbH berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

Die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

10.4. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hochdorf.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Ausgabe 02, 29.11.2019

